



Das neue Muster 13 kurz und knapp erklärt

Vorderseite

- ✓ Angabe zur Zuzahlung
- ✓ Patientenangaben vollständig & plausibel

- ✓ Angabe der Heilmittelbehandlung

- ✓ ICD-10 Code bei besonderem Verordnungsbedarf; evtl. Angabe eines zweiten ICD-10 Codes
- ✓ Diagnosegruppenschlüssel
- ✓ Leitsymptomatik mit Buchstabenkennzeichnung
- ✓ Angabe ob patientenindividuelle Angabe gemacht wurde
- ✓ Leitsymptomatik als Freitext

- ✓ Heilmittelmaßnahme
- ✓ Behandlungseinheiten
- ✓ Ergänzendes Heilmittel ebenfalls mit Mengenangabe
- ✓ Therapiebericht
- ✓ Hausbesuch mit Ja oder Nein ankreuzen
- ✓ Angabe der Frequenz
- ✓ Dringlicher Behandlungsbedarf

- ✓ Weitere Angaben für den Therapeuten
- ✓ IK-Nummer des Therapeuten
- ✓ Stempel & Unterschrift des Arztes

Rückseite

- ✓ Datum der Leistung

- ✓ Behandlungsmaßnahmen ggf. mit Hausbesuch, ergänzenden Heilmitteln und evtl. Behandlungszeitangabe

- ✓ Unterschrift des Leistungserbringers (im Moment noch offen)

- ✓ Unterschrift des Patienten oder Vertreter

- ✓ Rechnungsnummer & Belegnummer wird entweder von der eigenen Software oder von dem AZ aufgedruckt
- ✓ IK Nummer
- ✓ Behandlungsabbruch mit Datum und Angabe der Begründung

- ✓ Bei Änderungen zur Frequenz oder Einzeltherapie nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt, sind auf der Rückseite zu dokumentieren
- ✓ Stempel und Unterschrift des Leistungserbringer

Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

- ✓ Wegfall von Erst- und Folgeverordnung sowie Verordnungen außerhalb des Regelfalls
- ✓ Keine Genehmigungspflicht bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls
- ✓ „Höchstverordnungsmenge im Regelfall“ wird zu „orientierende Behandlungsmenge“
- ✓ Gleichzeitige Verordnung mehrerer Heilmittel möglich
(bis zu 3 vorrangige und max. ein ergänzendes)
- ✓ Zusammenfassung von Diagnosegruppen
- ✓ Einführung einer patientenindividuellen Leitsymptomatik
- ✓ Behandlungsbeginn innerhalb von 28 Tagen (bisher 14 Tage)
- ✓ NEU: „dringender Behandlungsbedarf“ (14 Tage)
- ✓ Ausstellungsdatum der Verordnung entscheidet:
Neuer „Behandlungsfall“, sobald Zeitraum zwischen zwei Verordnungen länger
als sechs Monate beträgt
- ✓ Flexible Behandlungsfrequenz
- ✓ Schlucktherapie als eigenes Heilmittel verordnungsfähig
- ✓ Besonderer Verordnungsbedarf / Langfristiger Heilmittelbedarf
(VO für bis zu 12 Wochen sofort möglich)
- ✓ Verordnungsfall ist immer arztbezogen
- ✓ Zusammenfassung von vorrangigen und optionalen Heilmitteln
- ✓ Neuerung der D1 Behandlung
(12 Behandlungen und Ausstellung von zwei 6er Verordnungen durch Arzt möglich)

Sie möchten immer bestens informiert sein?

Weitere Informationen zur neuen Verordnung finden Sie auch unter
www.optica.de/heilmittelrichtlinie

oder kontaktieren Sie unseren Kundenservice unter
0711 99 373 - 2000 oder info@optica.de

